

6. Fachgespräch "SDLWindV und Repowering" Clearingstelle EEG

Repowering aus Sicht der Bauleitplanung der Gemeinden

Christian Brietzke

Berlin, 10. September 2010



Grundüberlegungen

Möglichkeiten der Gemeinde zur Einflussnahme:

- Flächennutzungsplan:
 Konzentrationsplanung (im Rahmen raumordnerischer Vorgaben)
- Bebauungsplan und städtebaulicher Vertrag:
 Konkrete Ausgestaltung, Umsetzung der Ziele des Vorhabens
- Vorbringen öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren → Erteilung oder Versagung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 31, 33 – 35 BauGB



Grundüberlegungen

Planungsrechtlich gelten beim Repowering die gleichen Anforderungen, wie bei der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen.

Das bedeutet:

Die planende Gemeinde muss sicherstellen, dass die neuen Anlagen am vorgesehenen Standort planungsrechtlich zulässig sind. Gleichzeitig stellt sie durch flankierende Maßnahmen sicher, dass diese Fläche nur zum Zwecke des Repowering genutzt wird.



Vorteile des Repowering aus kommunaler Sicht

- Positiver Beitrag zum Klimaschutz
- Standortoptimierung
- Verbesserung des Gewerbesteueraufkommens
- Stärkung der regionalen Wirtschaft
- Fortsetzung des begonnenen Konzeptes einer nachhaltigen Energieversorgung

Bedeutung der Bauleitplanung "für das Repowering"?

- Planerischer Gestaltungsspielraum
- Einflussnahme auf Standortfindung und Möglichkeit zur Konzentrationsplanung
- Investitionsgrundlage f
 ür Investoren/Betreiber
- Planungsrechtliche Absicherung des Repowering



Das EEG als Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung?

§ 1 Abs. 1 EEG:

"Zweck dieses Gesetzes ist es ... eine nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen...."

§ 1 Abs. 2 EEG:

"Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen"

• § 30 EEG:

"Für Strom aus <u>Windenergieanlagen</u>, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine <u>oder</u> mehrere bestehende Anlagen <u>endgültig</u> ersetzen, die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt ….".



Das EEG als Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung?

- Aus dem EEG ergeben sich <u>unmittelbar</u> keine städtebaulich relevanten Anforderungen
- Es bildet häufig jedoch die Grundlage einer sinnvollen Planung "für das Repowering":
 - Die wirtschaftlichen Anreize des EEG k\u00f6nnen entscheidender Impuls f\u00fcr das Repowering sein und Einfluss auf die Standortauswahl haben
 - Ziele des Repowering werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch Vereinbarungen Bestandteil der Planung



Bauleitplanung - Konfliktfelder

Energiepolitische Ziele

(§ 1 II EEG)

Nutzung Erneuerbarer Energien (§ 1 VI Ziff. 7f BauGB)

Städtebauliche Entwicklung

(§ 1 V BauGB)

Anwohnerbelange

(§ 1 VI Ziff. 1, 2 BauGB)



Wirtschaftlichkeit (§ 30 EEG, § 1 VI Ziff. 8 BauGB)

Umwelt- und Naturschutz Landschaftsbild



Konzentrationsplanung von WEA

Rechtsprechung des BVerwG:

Zentrale Voraussetzung ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebotes gerecht wird. Die Gemeinde verfügt dabei über einen Gestaltungsspielraum. Für eine wirksame Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss sie der Windenergie in substanzieller Weise Raum geben (keine Verhinderungsplanug).

(Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01, seither weiter konkretisiert: Urteile vom 13.03.2003 – 4 C 3.02 und 4 C 4.02; vom 26.04.2007 – 4 CN 3.06; vom 20.05.2010)



Rechtliche Absicherung des Repowering

Modell: Kombination von Flächennutzungsplan mit städtebaulichem Vertrag

Flächennutzungsplan:
Darstellung Sonderbaufläche /
Vorrangfläche Windenergie

Städtebaulicher Vertrag: Vereinbarung zur Beseitigung bestimmter Altanlagen

Modell: Bebauungsplan für das Repowering

Festsetzung: Sondergebiet Windenergie Festsetzung: Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen nur bei Beseitigung bestimmter Altanlagen

Modell: Kombination von Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag

+

Bebauungsplan: Festsetzung Sondergebiet Windenergie Städtebaulicher Vertrag: Vereinbarung zur Beseitigung bestimmter Altanlagen



Flächennutzungsplan

Darstellung im FnP:

Ausweisung/Änderung/Anpassung als Sonderbaufläche/Sondergebiet/Vorranggebiet für die Windenergie (ev. mit dem Zusatz, dass die Fläche für das Repowering vorgesehen ist)

Ein Repowering innerhalb bestehender Sonder-/Vorranggebiete ist möglich. Die Änderung des Plans kann für das Repowering dennoch notwendig sein (z.B. bei Bestehen von Höhenbegrenzungen)

Absicherung des Repowering:

Festsetzung in einem Bebauungsplan oder Vereinbarung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages



Modell des Bebauungsplans "für das Repowering"

I. <u>Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung</u>

Sondergebiet für Windenergie (§ 1 I, II i.V.m. § 11 I, II BauNVO), mit dem Zusatz, dass das Gebiet für das Repowering von Windenergieanlagen vorgesehen ist

II. <u>Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung</u>

z.B. Mindestabstände, Bauhöhenbegrenzungen, Festsetzungen zur Minderung von Störwirkungen: z.B. Sichtweitenregulierung und Abschirmung der Befeuerung

III. Sonstige Festsetzungen

Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen nur bei Beseitigung bestimmter Altanlagen (§ 9 II Satz 1 Nr. 2 BauGB)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Christian Brietzke Repowering-InfoBörse

Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N
Arnswaldtstr. 28
30159 Hannover
Telefon: 0511 – 30285 – 67



<u>brietzke@uan.de</u> <u>www.repowering-kommunal.de</u>

